OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450357/2/HW

Datum:

Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von S A, L, K, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham, datiert mit 28.6.2018, Zl.: x, betreffend die Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchham vom 14. Februar 2018 wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) Kanalbenützungsgebühren betreffend die Liegenschaft mit der Anschrift K, L, für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 in Höhe von € 224,04 (€ 203,67 + USt.) und für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von € 231,26 (€ 210,24 + USt.) festgesetzt, wobei eine Bemessungsgrundlage von 54,90 m^3 (150 Liter x 366 Tage) Abwasseranfall für 2016 und 54,75 m^3 (150 Liter x 365 Tage) Abwasseranfall für 2017 herangezogen wurde. Unter Berücksichtigung von geleisteten Zahlungen wurde im Bescheid des Bürgermeisters weiters ausgesprochen, dass der noch offene Gesamtbetrag von € 31,22 vom Bf binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen sei.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham wurde eine vom Bf gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit Eingabe vom 5.8.2018 brachte der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham ein. In dieser Eingabe erklärt der Bf „Einspruch“ zu erheben und führt kurz zusammengefasst aus, dass nicht geprüft worden wäre, ob die Gebühren bzw. die Gebührenerhöhung verfassungswidrig sei und er daher eine Rückzahlung der vorgeschriebenen Gebühren erwarte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft mit der Anschrift K, L, auf welcher in den Jahren 2016 und 2017 eine Person dauerhaft wohnhaft war, wobei bei diesem Objekt der gesamte Wasserverbrauch nicht durch einen Wasserzähler festgestellt werden kann (Haushaltsbestätigung [ON 2 des Behördenaktes]; Feststellungen des erstinstanzlichen Bescheides; Vorlageschreiben). Der Bf hat für diesen Zeitraum Kanalbenützungsgebühren in Höhe von insgesamt € 424,08 geleistet (Abrechnung im erstinstanzlichen Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, wobei die Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Unterlagen beruhen. Dass auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft in den Jahren 2016 und 2017 eine Person wohnhaft war sowie, dass bei diesem Objekt der gesamte Wasserverbrauch

nicht durch einen Wasserzähler festgestellt werden kann, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ausgeführt und es ist dem der Bf in der Beschwerde nicht (substantiiert) entgegengetreten. Auch sonst ergeben sich aus dem Akt keine Bedenken hinsichtlich dieser Feststellungen, insbesondere stehen diese Feststellungen auch mit den Ausführungen im Vorlageschreiben (ON 1) und der Haushaltsbestätigung (ON 2 des Behördenaktes) im Einklang.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der im vorliegenden Fall anwendbaren Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchham wird zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Kanalisationsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals von den Eigentümern der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben. § 4 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung legt fest, dass, wenn der gesamte Wasserverbrauch eines Objektes nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, angenommen wird, dass pro Person und Tag 150 Liter Abwasser anfallen. Nach § 5 der Kanalgebührenordnung wird die Höhe der Kanalgebühren jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühren nach § 4 Abs. 4 sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (vgl. § 6 Abs. 6 Kanalgebührenordnung). Für das Jahr 2016 wurde durch Beschluss des Gemeinderates die Kanalbenützungsgebühr mit € 4,081 pro m³ Abwasser festgelegt (ON 19 des Behördenaktes). Für das Jahr 2017 wurde durch Beschluss des Gemeinderates die Kanalbenützungsgebühr mit € 4,224 pro m³ Abwasser festgelegt (ON 21 des Behördenaktes).

III.2. In der Beschwerde wird vom Bf ausgeführt, dass nicht festgestellt worden sei, ob die Gebührenerhöhung verfassungswidrig sei, weswegen die Einsprüche aufrechterhalten werden würden und eine Rückzahlung der zu hoch vorgeschriebenen Gebühren gefordert werde. Bereits in vorangegangenen Eingaben des Bf (vgl. etwa ON 1, ON 5 und ON 6 des Behördenaktes) bringt der Bf vor, dass die Höhe der Gebühren bzw. die Gebührenerhöhungen (seit 2013) verfassungswidrig sein würden und er die Rückzahlung der zu hoch vorgeschriebenen Gebühren verlange. Es lässt sich daher aus der Beschwerdeschrift in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid und den aktenkundigen Erklärungen (vgl. VwGH 21.10.1999, 97/15/0094) insgesamt entnehmen, dass der Bf eine Abänderung dahingehend begehrt, dass ihm Gebühren lediglich in einem geringeren Ausmaß vorgeschrieben werden (wobei die Begründung hierfür in der Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage gesehen wird), sodass den gesetzlichen Erfordernissen zum Beschwerdeinhalt gerade noch

entsprochen wird (vgl. dazu auch bereits LVwG 9.8.2016, LVwG-450110/2/MZ/MSCH).

III.3. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, wonach beim verfahrensgegenständlichen Objekt der gesamte Wasserverbrauch nicht durch einen Wasserzähler festgestellt werden kann (zumal ein solcher nicht vorhanden ist), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung zu ermitteln. Angesichts des Umstandes, dass eine Person auf der gegenständlichen Liegenschaft dauerhaft wohnhaft war, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie 150 Liter Abwasseranfall pro Tag annimmt und unter Zugrundelegung der so ermittelten Bemessungsgrundlage die Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 mit € 224,04 (€ 203,67 + USt.) und für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 mit € 231,26 (€ 210,24 + USt.) festsetzt. Die rechnerische Richtigkeit der Berechnung im angefochtenen Bescheid wurde im Übrigen vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Der Bf hat daher auch die fälligen und noch nicht entrichteten Kanalbenützungsgebühren noch zu zahlen, wobei angesichts des § 210 Abs. 4 BAO auch keine Bedenken dagegen bestehen, dass nach dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides dem Bf hierfür eine Frist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zukommt, zumal die Fälligkeit der Kanalbenützungsgebühren für 2016 und 2017 zur Gänze bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist. Der angefochtene Bescheid ist daher ausgehend von der anwendbaren Kanalgebührenordnung nicht rechtswidrig.

III.4. Zum Vorbringen des Bf betreffend die behauptete Verfassungswidrigkeit ist auszuführen, dass sich aufgrund der im Verfahren hervorgekommenen Umstände (auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf) für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hinreichenden Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Höhe der (aufgrund der Kanalgebührenordnung) zu zahlenden Kanalbenützungsgebühr ergeben haben, sodass eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unterbleiben konnte (vgl. dazu auch bereits LVwG 9.8.2016, LVwG-450110/2/MZ/MSCH). Betreffend das vom Bf im Behördenverfahren erstattete Vorbringen, wonach der Aufschlag von € 0,20 auf die Gebühren pro m^3 Wasserverbrauch auf die vom Land festgesetzten Mindestgebühren vom Bundesrechnungshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden wäre, ist im Übrigen noch darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Fall weder für das Jahr 2016 noch für das Jahr 2017 die Gebühr pro m^3 Wasserverbrauch € 0,20 über den vom Land festgesetzten Mindestgebühren liegt.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger